

**Schriftliche Festsetzungen**  
**zum Bebauungsplan "Tanzberg"**  
**der Stadt Oberkirch, Ortsteil Tiergarten**

Fertigung: ..... 1  
Anlage: ..... 4  
Blatt: ..... 1-12

**Fassung zur Genehmigung**

**A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB**

**1 Art der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

**1.1 Allgemeines Wohngebiet - "WA"**

(§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4 bis 6 BauNVO)

- 1.1.1 Innerhalb der als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Fläche sind die nach § 4 Abs. 3 BauGB ausnahmsweise zulässigen Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Unzulässig sind:

1. Anlagen für Verwaltungen,
2. Gartenbaubetriebe,
3. Tankstellen.

**2 Maß der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 – 20 BauNVO)

**2.1 Höhe baulicher Anlagen**

- 2.1.1 Die Höhe der baulichen Anlagen wird gemäß § 18 BauNVO für das Plangebiet als Höchstgrenze festgesetzt (vgl. "Zeichnerischen Teil").

Für die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen werden die verwendeten Begriffe wie folgt definiert:

- Für die Bestimmung der bergseitigen Wandhöhen und der Firsthöhen (WH/FH) ist die untere Bezugshöhe jeweils die Straßenoberkante der angrenzenden erschließenden Verkehrsfläche ("Am Tanzberg"). Zu messen ist in der Straßenmitte senkrecht zur Mitte des jeweiligen Gebäudes.
- Für die Bestimmung der talseitigen Wandhöhen ist die untere Bezugshöhe jeweils das natürliche Gelände in der Mitte der talseitigen Gebäudeseite.
- Die Wandhöhe wird definiert als das auf der Mitte der bergseitigen bzw. talseitigen Gebäudeseite gemessene Maß von der unteren Bezugshöhe bis zur Schnittlinie der Außenfläche der Wand mit der Dachaußenhaut bzw. bis zum oberen Abschluss der Wand eines Gebäudes. Bei Versprüngen in der maßgebenden Gebäudeseite gilt jeweils das größte Maß.
- Bei geneigten Dächern darf die Oberkante der Dachkonstruktion (First) die tatsächliche Wandhöhe um maximal 4,5 m übersteigen.

### **3 Stellung der baulichen Anlagen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Von der im Zeichnerischen Teil festgesetzten Stellung der baulichen Anlagen parallel zur erschließenden Straße "Am Tanzberg" darf um maximal 20° im Uhrzeigersinn abgewichen werden.

### **4 Flächen für Nebenanlagen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)

Nebenanlagen i.S. von § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

### **5 Flächen für Stellplätze und Garagen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 12 BauNVO)

- 5.1.1 Stellplätze, Carports und Garagen sind auf der gesamten Grundstücksfläche zulässig. Sie dürfen dabei, bezogen auf die erschließende Verkehrsfläche, mit ihrer Rückseite nicht über die hintere Gebäudeseite des jeweils zugehörigen Hauptgebäudes hinausragen.
- 5.1.2 Der Abstand von Garagen und Carports zur öffentlichen Verkehrsfläche muss mindestens 1,0 m betragen.

### **6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden im Allgemeinen Wohngebiet wird mit zwei Wohnungen je Wohngebäude festgesetzt.

## **7 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21)

Die mit "lr 1" gekennzeichnete Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten des Trägers der Abwasserbeseitigung sowie zugunsten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Baugrundstücke im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes zu belasten.

## **8 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

### **8.1 Innere Durchgrünung**

Je angefangene 400 m<sup>2</sup> Baugrundstück ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum (StU 14/16; 4xv.) oder Obstbaum (StU 10/12; 3xv.) und 5 Sträucher entsprechend der Artenliste im Anhang anzupflanzen und zu unterhalten.

### **8.2 Randeingrünung**

Entlang der nordöstlichen Planungsgebietsgrenze ist auf der öffentlichen Grünfläche eine dichte, standortgerechte Hecke anzupflanzen. Sie ist mind. 3-reihig auszuführen und es sind mind. 10 Arten gemäß der Artenliste im Anhang zu verwenden. Die Anpflanzung ist dauerhaft zu unterhalten.

## Anhang zu den Festsetzungen unter Punkt 8:

### Artenliste

Die nachfolgenden Baum- und Straucharten sowie Bäume und Sträucher vergleichbarer Arten sind bei den Anpflanzungen zu verwenden.

#### Große Bäume:

Acer platanoides <sup>1</sup>	-	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
Fraxinus excelsior	-	Esche
Juglans regia	-	Walnuß
Quercus petraea	-	Traubeneiche
Quercus robur <sup>2</sup>	-	Stieleiche
Ulmus glabra	-	Bergulme
Tilia cordata	-	Winterlinde

#### Kleine bis mittelgroße Bäume

Acer campestre	-	Feldahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Castanea sativa	-	Eßkastanie
Prunus avium	-	Vogelkirsche

#### Heimische Sträucher:

Corylus avellana	-	Haselnuß
Cornus mas	-	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen*
Frangula alnus	-	Faulbaum
Ligustrum vulgare	-	Liguster*
Lonicera xylosteum	-	Heckenkirsche*
Prunus spinosa	-	Schlehe
Rhamnus catharticus	-	Kreuzdorn
Salix spec.	-	Weiden-Arten
Sambucus nigra	-	Holunder
Sambucus racemosa	-	Traubenholunder*
Viburnum lantana	-	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	-	Gewöhnlicher Schneeball
Rosa canina	-	Heckenrose

Die mit \* gekennzeichneten Sträucher / Bäume sind giftig.

Bei Hecken sollen mind. zehn unterschiedliche Arten gepflanzt werden.

<sup>1</sup> außer Acer platanoides "Faasens Black" und Acer platanoides "Summershade"

<sup>2</sup> außer Quercus robur "Fastigiata"

Die nachfolgende Liste der empfehlenswerten Obstgehölze soll als Vorschlag betrachtet werden; vergleichbare Arten und Sorten können verwendet werden.

Apfelsorten wie:

Bitterfelder, Boskop, Brettacher Gewürzapfel, Gravensteiner, Hauxapfel, Klarapfel, Jakob Fischer

Birnensorten wie:

Pastorenbirne, Gelbmöstler, Gellerts Butterbirne, Gute Luise, Schweizer Wasserbirne

Kirschsorten wie:

Hedelfinger Riesenkirsche, Knorpelkirsche, Benjaminler, Didikirsche, Dolls Langstieler, Schwarzer Schüttler, Weißenbächle

Pflaumen / Zwetschgensorten wie:

Bühler Frühzwetschge, Hauszwetschge, Ziebärtle, Spätzwetschgen

## B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

## § 74 LBO

### 1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

#### 1.1 Fassadengestaltung

1.1.1 Für die Gestaltung der Fassade sind nur gedeckte Farbtöne zu verwenden. Grelle Farbtöne sind ausgeschlossen.

#### 1.2 Dachform

1.2.1 Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nur geneigte Dächer zulässig.

1.2.2 Bei gegeneinander versetzten Pultdächern dürfen die beiden Gebäudeteile in der Höhe max. um 1,5 m und in der Länge um insgesamt max. 4,0 m voneinander abweichen.

#### 1.3 Dachneigung

1.3.1 Die zulässige Dachneigung ist durch Eintragung im "Zeichnerischen Teil" festgesetzt. Die Angabe erfolgt in Grad alter Teilung.

1.3.2 Für Garagen, Carports und Nebengebäude ist eine Unterschreitung der im "Zeichnerischen Teil" festgesetzten Dachneigung zulässig. Die Dachneigung muss dabei jedoch bei Garagen und Nebengebäuden mindestens 18° aufweisen. Für Carports sind auch Flachdächer zulässig.

#### 1.4 Dacheindeckung

1.4.1 Als Farbgebung sind nur rote bis rotbraune Farbtöne zulässig.

1.4.2 Die Verwendung von grellen und kräftigen Farben sowie von glänzenden, reflektierenden und spiegelnden Materialien ist unzulässig.

1.4.3 Ausgenommen von den voranstehenden Einschränkungen sind Oberflächen, die der Nutzung der Sonnenenergie dienen.

1.4.4 Für untergeordnete Gebäudeteile wie Gauben oder Gebäudevorsprünge sind zusätzlich Metalleindeckungen bzw. für Wintergärten oder ähnliches Glas zulässig.

1.4.5 Bei Garagen muss die Dacheindeckung in Material und Farbe dem der Hauptbaukörper entsprechen.

#### 1.5 Dachaufbauten, Dacheinschnitte

1.5.1 Im gesamten Geltungsbereich sind Dachaufbauten nur als Schlepp-, Giebel- und Dreiecksgauben zulässig. Der Abstand der Gauben zum Ortgang muss mindestens 1,5 m betragen. Zwischen mehreren Gauben ist dieser Abstand ebenfalls einzuhalten.

1.5.2 Die Mindestdachneigung für Schleppgauben beträgt 15°; der Dachansatz muss mind. 0,50m, unter dem Hauptfirst liegen.



- 1.5.3 Giebelständige- und Dreieckgauben müssen mindestens dieselbe Dachneigung wie das Hauptdach aufweisen, der Nebenfirst muss mind. 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen.
- 1.5.4 Dacheinschnitte sind nur bis zu 1/3 der Länge der zugehörigen Wandfläche zulässig. Der Abstand zu den Ortgängen muss mind. 1,50 m betragen. Zwischen mehreren Dacheinschnitten ist dieser Abstand ebenfalls einzuhalten.

## **2 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

### **2.1 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen und Vorgärten**

Die nicht bebauten Flächen der Baugrundstücke sind als Grünfläche oder gärtnerisch genutzte Fläche anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Dabei sind vorwiegend einheimische Gehölze zu verwenden. Ausgenommen hiervon sind notwendige Zugänge, Zufahrten und Abstellplätze.

### **2.2 Gestaltung befestigter Flächen**

- 2.2.1 Die erforderlichen befestigten Flächen auf den privaten Grundstücken, Wege, Stellplätze, Zufahrten und Hofflächen sind mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. wasserdurchlässiges Betonpflaster, Rasengittersteine oder Pflaster mit Rasenfugen) und einem geeigneten Unterbau auszuführen. Ausgenommen hiervon ist nur der direkte Zugangsweg zum Hauseingang mit einer Breite von 1,50m. Diese Flächen sind mit Gefälle zu den anschließenden unbefestigten Flächen herzustellen.

## **3 Stellplatzverpflichtung**

(§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Im Planungsgebiet sind in Anwendung von § 74 Abs. 2 Nr. 1 LBO erforderlich bei Wohnungen:

bis 60 m <sup>2</sup>	1,0 Stellplätze/ Garage
bis 90 m <sup>2</sup>	1,5 Stellplätze/ Garagen
über 90 m <sup>2</sup>	2,0 Stellplätze/Garagen

## **4 Rückhaltung von Niederschlagswasser**

(§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

- 4.1.1 Das Niederschlagswasser von Dachflächen im Plangebiet ist auf den Grundstücken des Anfalls zu sammeln und zurückzuhalten.

Je angefangene 100 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist dazu ein Rückhaltevolumen von mindestens 0,65 m<sup>3</sup> in Form von Zisternen- oder Rigolenvolumen zur Verfügung zu stellen. Regenwasser von Dach- und sonstigen Flächen (Wege, Stellplätze und Terrassen) von denen eine Gefährdung von Grundwasser oder Oberflächengewässern nicht zu besorgen ist, kann im Bereich des Grundstücks auch breitflächig über eine belebte Bodenschicht versickert werden (kein Sickerschacht) wenn hierdurch keine Beeinträchtigungen für

Dritte entstehen können. Sämtliche Entwässerungsanlagen sind vom Tiefbauamt der Stadt Oberkirch abzunehmen.

## **5 Einfriedigungen**

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 74 LBO)

- 5.1.1 Als Einfriedigungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen dürfen nur offene Einfriedigungen mit Sockel bis 0,30 m Höhe über der vom Stadtbauamt festgelegten Straßenoberkante und mit Heckenhinterpflanzung bis zu einer Gesamthöhe von 0.80 m verwendet werden.
- 5.1.2 An den Grenzen zwischen privaten Grundstücken sind die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes (NRG) zu beachten.
- 5.1.3 Die Verwendung von Stacheldraht als Einfriedigung ist unzulässig.



## HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

### zum Bebauungsplan "Tanzberg"

---

#### 1 Fernmeldeanlagen

Beginn und Ablauf von Erschließungsmaßnahmen sind der Telekom AG Offenburg mindestens 6 Monate vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

#### 2 Kabeltrassen

Für die Unterbringung der Kabel wird DIN 1998 zugrunde gelegt. Bei Anpflanzungen von Bäumen ist demnach ein seitlicher Mindestabstand von 2,50 m zum Erdkabel erforderlich. Ist dies nicht möglich sind zum Kabel hin geschlossene Pflanzringe oder Trennwände bis in 1 m Tiefe erforderlich.

#### 3 Grundwasserschutz

Aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes ist das Bauen im Grundwasser grundsätzlich abzulehnen.

Im Bereich des Baugebiets sind keine Grundwasserpegel vorhanden, die Auskunft über den anstehenden Grundwasserspiegel geben. Es kann also davon ausgegangen werden, dass der Grundwasserhorizont deutlich unter der Gründungssohle für die zukünftige Bebauung liegt.

##### **Wassergefährdende Stoffe:**

Für den Fall, dass der Grundwasserstand im Plangebiet zeitweise höher als 2 m unter Geländeniveau liegt ist für unterirdische Tankanlagen der statische Nachweis der Auftriebssicherheit zu erbringen.

#### 4 Niederschlagswasser

Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 ist zu beachten.

#### 5 Abfallbeseitigung

Für Geländeauffüllungen darf nur unbelasteter Mutterboden (Erdaushubmaterial) verwendet werden, der nicht durch wassergefährdende Stoffe, Bauschutt, Straßenaufbruch, Gebäudeabbruchmaterial oder andere Abfälle und Fremdstoffe verunreinigt sein darf.

Im Baugebiet anfallender Bauschutt und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Bauschutt und andere Abfälle dürfen nicht als An- und Auffüllungsmaterial von Geländemulden, Baugruben, Arbeitsgräben etc. verwendet werden.

Durch Chemikalien verunreinigter Bauschutt (z.B. aus dem Innenausbau, ölverunreinigtes Material, leere Farbkanister) ist auf einer kreiseigenen Hausmülldeponie zu beseitigen. Chemikalienreste (z.B. Farben, Lacke, Lösungsmittel, Kleber etc.) sind als Sonderabfall gegen Nachweis in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zu beseitigen.

Die Errichtung ortsfester Anlagen zum Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Flüssigkeiten bedarf einer Baugenehmigung nach § 51 LBO, sofern das Fassungsvermögen des Behälters 5 Kubikmeter übersteigt. Diese Anlagen sind aufgrund der Gewässernähe als besonders gefährlich i.S.d. Ziffer 5.2.3 VVLwF (Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten, VLwF) zu bezeichnen. Das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (Landratsamt) ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und gegebenenfalls im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zu hören.

## 6 Bodenschutz

Nach § 4 Abs. 2 Bodenschutzgesetz (BodSchG) ist bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

### Auflagen:

- Vor Beginn der eigentlichen Bautätigkeit ist das anfallende Bodenmaterial getrennt nach humosem Oberboden und kultivierfähigem Unterboden auszubauen und – soweit eine Wiederverwendung im Rahmen der Baumaßnahmen möglich ist – auf dem Baugelände zwischenzulagern und wieder einzubauen.
- Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden hat in max. 2,0 hohen, jene von kultivierfähigem Unterboden in max. 5,0 m hohen Mieten zu erfolgen, welche durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind.

Bei Lagerungszeiten von mehr als 3 Monaten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten (z.B. Senf, Gräser) zu begrünen. Oberbodenmieten dürfen nicht, Mieten aus kultivierfähigem Unterboden nur mit leichten Kettenfahrzeugen befahren werden.

- Bei Geländeauffüllungen innerhalb des Bebauungsgebietes, z.B. zum Zweck des Erdmassenausgleichs oder Geländemodellierung darf der humose Oberboden ("Mutterboden") des Urgeländes nicht überschüttet werden.

Für Geländeauffüllungen ist ausschließlich unbelasteter Unterboden (Aushubmaterial) zu verwenden.

- Damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist, sind durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen bei abgetrocknetem Bodenzustand durch tiefes Aufreißen aufzulockern.
- Bei der Anlage von Böschungen ist zur Erosionsminimierung eine ordnungsgemäße Rekultivierung durch Abdeckung mit humosen Oberboden und anschließender Begrünung vorzunehmen.

- Zugangswege, Stellplätze und Garagenvorplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasengittersteinen, wassergebundene Decke) zu befestigen.
- Im Baugebiet anfallender Bauschutt und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Bauschutt u.a. Abfälle dürfen nicht als An- und Auffüllungsmaterial von Geländemulden, Baugruben, Arbeitsgräben etc. verwendet werden.
- Erfolgte bzw. vorgefundene Bodenbelastungen sind dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zu melden.

**Hinweise:**

- Garagen sollten zur Minimierung der Flächenversiegelung so nahe wie möglich an die öffentlichen Verkehrswege und möglichst nur im baulichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude geplant werden.
- Die Erdarbeiten sollten zum Schutz vor Bodenverdichtungen grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden und niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Bauwege und Baustraßen sollten nach Möglichkeit nur dort angelegt werden, wo später befestigte Wege und Plätze liegen sollen.

## 7 Altlasten

Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer o.ä.) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis (Amt für Umweltschutz; Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

Bodenbelastungen bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind zudem der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

## 8 Bodenfunde

Bei Bodenfunden, Bildstöcken, Wegkreuzen, alten Grenzsteinen oder ähnlichem, welche von den Baumaßnahmen betroffen sind, ist das Landesdenkmalamt hinzuzuziehen (§ 20 Denkmalschutzgesetz).

## 9 Pflichten des Eigentümers - § 126 BauGB

Der Eigentümer hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung, einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs, sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen gemäß § 126 BauGB auf seinem Grundstück zu dulden.



## 10 Nachbarrecht

Die Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes (NRG) sind insbesondere im Hinblick auf Bepflanzung und Einfriedung von Grundstücken zu beachten.

## 11 Baugrund

Laut Stellungnahme des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg vom 17.10.2002 wird der Baugrund vermutlich von Lehm und Granitsand unbekannter Mächtigkeit über tragfähigem Granit aufgebaut. Besondere Baugrundprobleme werden demnach nicht erwartet. Es ist jedoch auf einheitliche Gründungsbedingungen zu achten.

Gemäß Bürgeranregung wurden im Plangebiet vor über 20 Jahren Wurzelstöcke vergraben.

Gegebenenfalls ist daher eine Baugrunduntersuchung im Rahmen künftiger Baumaßnahmen zu empfehlen.

## 12 Verwendung von Mutterboden

Auf den Baugrundstücken anfallender Mutterboden kann auf diesen Grundstücken verbleiben und z.B. zur Geländemodellierung verwendet werden.

Sofern eine Abfuhr von Mutterboden von den beiden südwestlichen geplanten Baugrundstücken (Fläche 2 der Untersuchung des Büros ifag vom 25.03.2003) auf andere Flächen erfolgt, darf dieser Mutterboden nicht auf Acker- oder Grünlandflächen aufgebracht werden.

Das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz ist in den Baugenehmigungsverfahren der beiden südwestlichen Baugrundstücke im Hinblick auf die vorhandenen erhöhten Kupfergehalte im Oberboden zu beteiligen. Die Baufreigabe kann erst nach Zustimmung des Landratsamtes Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, erteilt werden.

Die Bestimmungen des Bundes Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), der Bundes Bodenschutzverordnung (BBodSchV), insbesondere § 12 Abs. 2 und 4 BBodSchV, sowie des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), insbesondere § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG sind zu beachten.

Freiburg, den 19.05.2003  
01.09.2003

Oberkirch, den 30. Sep 03

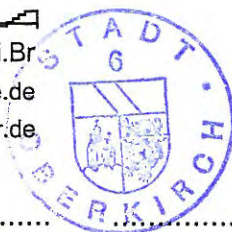
### PLANUNGSBÜRO FISCHER

Günterstalstraße 32 ■ 79100 Freiburg i.Br.  
Tel. 0761/70342-0 ■ fischer.freiburg@t-online.de  
Fax 0761/70342-24 ■ www.planungsbueroefischer.de

*B. W. Fischer*

Planer

101Sch02.doc



*Braun*

Braun, Bürgermeister

*B*